

### Allgemeines zur Zwischen- und Abschlussprüfung

Zur Prüfungsanmeldung verwenden Sie und Ihre Auszubildenden bitte das Ihnen zugesandte Formular beziehungsweise – in ausgewählten Berufen und Prüfungen – die Webformularanwendung im IHK-Bildungsportal unter <https://bildung.unikam.de/auth/157>. Gegebenenfalls ist in der Mitarbeiterverwaltung des Portals die Berechtigung zur „Prüfungsanmeldung“ nachträglich zu vergeben, damit die Auszubildenden zur Anmeldung für das Unternehmen sichtbar sind.

Die IHK wird Sie kontaktieren, falls Zulassungsvoraussetzungen möglicherweise nicht erfüllt sind oder diesbezüglich Bedenken bestehen. Über die erfolgreiche Anmeldung und Zulassung werden Sie und ihre Auszubildenden im Bildungsportal informiert. Sollte ein/e Auszubildende/r in den Auflistungen fehlen, melden Sie sich bitte umgehend.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen wird eine Prüfungsgebühr gemäß der aktuell gültigen Gebührenordnung i. V. mit dem Gebührentarif der IHK Halle-Dessau erhoben.

Sollte ein eingetragenes Ausbildungsverhältnis nicht mehr bestehen, ist es aus dem IHK-Verzeichnis löschen zu lassen. Hierzu ist ein „Löschungsantrag“ einzureichen. Eine Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit bzw. eine Berufsänderung kann per „Änderungsvertrag“ eingetragen werden. Die Prüfungstermine werden entsprechend verschoben. Vorgenannte Dokumente stehen auf unserer Internetseite [www.halle.ihk.de](http://www.halle.ihk.de) zum Download bereit.

Für alle Auszubildenden, die zum Zeitpunkt der Prüfung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine Kopie der Bescheinigung über die Nachuntersuchung einzureichen. Diese sind in beiliegender Übersicht mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet.

### Zulassung zur Abschlussprüfung bei längeren Fehlzeiten

Zur Abschlussprüfung sowie bei gestreckten Abschlussprüfungen zu Teil 1 und Teil 2 sind mit der Anmeldung die Anzahl der Fehlitage während der Ausbildungszeit anzugeben.

Bei längeren Fehlzeiten sind mit der Prüfungsanmeldung jeweils eine Stellungnahme des Prüfungsbewerbers und des Ausbildungsunternehmens sowie Nachweise über die Aufarbeitung der fehlenden Ausbildungsinhalte einzureichen. Den Stellungnahmen soll zu entnehmen sein, ob die theoretischen und praktischen Leistungen eine Zulassung rechtfertigen.

Als Fehlzeiten gelten Arbeitsunfähigkeit und unentschuldigtes Fehlen im Ausbildungsunternehmen sowie in der Berufsschule. Bei erheblichen Fehlzeiten ist davon auszugehen, dass bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht alle Ausbildungsinhalte vermittelt werden können.

Legt man zur Berechnung der Geringfügigkeit 225 Arbeitstage pro Ausbildungsjahr zugrunde, erhält man für die zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung zurückgelegten Ausbildungszeiten nachfolgende Grenzen.

12 Monate | 23 Tage

18 Monate | 34 Tage

24 Monate | 45 Tage

30 Monate | 56 Tage

36 Monate | 68 Tage

42 Monate | 78 Tage

### **Nutzung eines Wörterbuches**

Prüfungssprache zur Zwischen- und Abschlussprüfung ist deutsch. In berechtigten Fällen kann die Benutzung eines unkommentierten, zweisprachigen Wörterbuches in gedruckter und gebundener Form in einer gewählten Fremdsprache als zusätzliches Hilfsmittel beantragt werden.

Dies gilt nicht für Prüfungen, in denen eine Fremdsprache Prüfungsgegenstand ist. Bei Genehmigung durch die IHK ist dieses Wörterbuch in unkommentierter Fassung zur Prüfung von dem/-r Prüfungsteilnehmer/-in mitzubringen und auf Verlangen der Prüfungsaufsicht vorzuzeigen.

### **Nachteilsausgleich zur Abschlussprüfung**

Bei der Anmeldung zur Prüfung ist auf das Vorliegen einer Behinderung hinzuweisen, wenn diese bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden muss.

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden auf der Grundlage eines Gutachtens eines Psychologen oder eines ärztlichen Beleges über die entsprechende Behinderung oder Funktionsbeeinträchtigung durch die IHK und ggf. durch den Prüfungsausschuss festgelegt und dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin in der Prüfungseinladung mitgeteilt.

Das Gutachten resp. der Beleg soll eine Empfehlung zum anzuwendenden Nachteilsausgleich enthalten. Die besonderen Maßnahmen dürfen lediglich die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen. Die Prüfungsanforderungen dürfen dadurch qualitativ nicht verändert werden.

### **Berufsschulabschlussnote auf dem IHK-Zeugnis**

Die Abschlussnote der Berufsbildenden Schule kann auf dem IHK-Zeugnis ausgewiesen werden. Hierzu muss spätestens am letzten Prüfungstag, i. d. R. dem Tag der mündlichen bzw. praktischen Prüfung, ein schriftlicher Antrag gestellt werden.

Dem Antragsformular auf unserer Internetseite folgend ist entweder eine beglaubigte Kopie des Berufsschulabschlusszeugnisses einzureichen oder eine Eintragung der Berufsbildenden Schule im Antragsformular vorzunehmen.